



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Umweltministerkonferenz, Beschlüsse zum Artenschutz und Windenergie Ein erster Lichtblick in trüber Zeit?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Windenergie und Artenschutz – das ist ein großes Thema und als solches auch in der Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung angekommen. Die aktuelle Rechtsprechungspraxis zeigt, dass die fehlerhafte Bearbeitung des Artenschutzes bei der Zulassung eine akute Gefahr für die Beständigkeit von Genehmigungen für Windenergieanlagen darstellt. Aber es blitzen auch Hoffnungsfunken auf, so die Schlussanträge der Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof zu einem dort anhängigen Verfahren, die zeigen, dass die unionsrechtlichen Vorgaben für den deutschen Artenschutz nicht so scharf sein müssen, wie oft angenommen.

In eine positive Richtung geht jedoch ein Beschluss der Umweltministerkonferenz (UMK) aus Dezember 2020. Hintergrund ist, dass es in Deutschland aktuell bei der Bewertung der Einschlägigkeit der Verbote des Artenschutzes bei der Zulassung von Windenergieanlagen eine bunte Vielfalt von Vorgaben gibt. Diese führen dazu, dass das bundesrechtlich geregelte Recht in den Ländern unterschiedlich angewandt wird. Die UMK hat sich dieses Missstands angenommen und am 11. Dezember 2020 einen „Standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanla-

gen (WEA) an Land - Signifikanzrahmen“ beschlossen. Hinter dem Begriffsungetüm steht zunächst nichts Besonderes, denn die Regelungen zur Ermittlung der kollisionsbedingten Gefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen schreiben das aktuelle System mit Erfassungsmethoden sowie der Bewertung über Abstandsbetrachtung (Standort WEA - Horst des Vogels) fort.

Besonders ist aber der Ansatz, einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung zu schaffen und die unterschiedlichen Abstandsradien der Ländervorgaben sachgerecht einzuebnen. Das schafft die Aussicht, dass das Methoden- und Bewertungswirrwarr abgebaut wird. Als Regelabstand um die Horste schlagopfergefährdeter Vögel werden zum Teil spezifische Vorgaben gemacht. Auch wenn diese Vorgaben wieder dadurch aufgeweicht werden, dass die Länder ermächtigt werden, abweichende Regelungen zu treffen, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen, ist das ein guter Antritt. Verschiedene Bundesländer haben schon angekündigt, dass sie ihre Vorgaben im Hinblick auf den Signifikanzrahmen anpassen werden. Auch die mit dem Abstandssystem verbundenen Vermutungen zur Einschlägigkeit oder Nichteinschlägigkeit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden klargestellt.

Wirklich spannend wird es, wenn es um die Maßnahmen zur Senkung der Attraktivität von Habitaten in Gefahren- und Regelbereichen bzw. der Senkung der Attraktivität von Gefahren geht. Hier werden auch Vermeidungsmaßnahmen dargestellt, die in einzelnen Ländern heute praktisch wenig oder keine Anerkennung finden. Es bleibt zu hoffen, dass diese Vorgaben die Umsetzungsmöglichkeiten für Windkraftprojekte steigern werden; das Potenzial ist da. Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Betriebsregulierung. Ein Blick in die Zukunft gewährt der Signifikanzrahmen der UMK, soweit er auch die Abschaltung auf Basis automa-

Aktuelles

Kein Wind im Wald!

In Thüringen ist Ende des letzten Jahres eine Regelung in Kraft getreten, die die Waldumwandlungsgenehmigung zu Gunsten der Windenergienutzung ausschließt. Wenn Sie mehr zu dieser unglücklichen Entwicklung erfahren wollen, können Sie weitere Informationen dazu in unserem Blogbeitrag unter www.bme-law.de/aktuelles.html aufrufen.

tisierter Detektion zulässt, hier war die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bislang sehr zurückhaltend. Das von allen obersten Naturschutzbehörden getragene Dokument verweist insoweit darauf, dass erste Erkenntnisse darauf hindeuten, dass solche Systeme durch die Abschaltung der Anlagen (im Trudelbetrieb) das Kollisionsrisiko „wirksam vermindern können“. Das zeigt, dass es absehbar solche Lösungen über eine Abschaltung der Anlagen mit einer optischen oder radargesteuerten Erfassung der Flugbewegungen geben wird.

Auch spannend sind die Ausführungen zum Repowering von Windenergieanlagen. Es wird vorgegeben, dass bei einem Repowering eine sog. abweichende Fallkonstellation vorliegt, die ein bloßes Betrachten der Abstandsradien verbietet; auch bei Vorhaben in Nahbereich eines Horstes ist so eine Zulassung von Windenergieanlagen nicht unmöglich. Zudem ist nach den Vorgaben, wenn selbst unter Anwendung von Schutzmaßnahmen eine Unterschreitung der Signifikanz nicht erreicht werden kann (also ein Verbot einschlägig ist), die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 NatSchG näher zu prüfen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Signifikanzrahmen der UMK Möglichkeiten und Chancen aufzeigt, um etwas mehr Bewegung in die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu bringen und so neue Möglichkeiten für die Errichtung von Windenergieanlagen schafft.

Unsere Themen

- Umweltministerkonferenz, Beschlüsse zum Artenschutz und Windenergie
Ein erster Lichtblick in trüber Zeit?
- Neuer Aufwind für Photovoltaik-Anlagen mit dem EEG 2021
- Standortnutzungsverträge: Doppelte Vorsicht bei Schwebezeiten in Laufzeitenregelungen
- Aktuelle Rechtsprechung



Blanke Meier Evers

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel.: +49 421 - 94946 - 0
Fax: +49 421 - 94946 - 66

info@bme-law.de www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 / 43 21 87 60
Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Neuer Aufwind für Photovoltaik-Anlagen mit dem EEG 2021

Rechtsanwältin Anna-Maria Koch, LL.M.

Seit dem 1. Januar 2021 ist das EEG 2021 in Kraft. Im Rahmen der Novellierung ergaben sich für die Stromerzeugung aus Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) im Vergleich zum „alten“ EEG 2017 verschiedene Änderungen. Bis zum Jahr 2030 soll die installierte Leistung von Solaranlagen von momentan ca. 52 Gigawatt auf 100 Gigawatt gesteigert werden. Erst mit der sogenannten „kleinen EEG-Novelle“ im Mai 2020 wurde der Solardeckel von 52 Gigawatt aufgehoben. Der Ausbaupfad zeigt also die wachsende Bedeutung der PV-Anlagen für den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom.

Trennung der Segmente

Die künftigen Ausschreibungen für Solaranlagen sind in zwei Segmente aufgeteilt. Dies ist wohl die wichtigste Änderung im Bereich der PV-Anlagen, die mit der Novellierung des EEG einhergeht. Im ersten Ausschreibungssegment dürfen nur Freiflächenanlagen und PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen mit Geboten teilnehmen. Im zweiten Ausschreibungssegment können Betreiber von Dachanlagen oder PV-Anlagen auf einer Lärmschutzwand für eine Marktprämie bieten.

Freiflächenanlagen und PV-Dachanlagen konkurrieren damit nicht mehr in den Ausschreibungen. Dies stellt eine wesentliche Neuerung zum EEG 2017 dar. Dort haben Freiflächenanlagen und Dachanlagen an denselben Ausschreibungen teilgenommen und sind somit gegeneinander angetreten.

Grund für die Änderung ist, dass die Dachanlagen gegenüber Freiflächenanlagen aufgrund deutlich höherer Gestehungskosten in den bisherigen Ausschreibungen nicht wettbewerbsfähig waren. So wurden in den 15 Ausschreibungen, die seit dem Jahr 2015 durchgeführt worden sind, lediglich zwei Projekte mit PV-Dachanlagen bezuschlagt (vgl. BT-Drs. 19/23482, Seite 109). Es ist zu hoffen, dass mit der Aufteilung der PV-Anlagen in zwei Segmente künftig auch der Bereich der großen Aufdachanlagen wieder Aufwind erfährt.

Freifläche

Besonders im Bereich der Freiflächenanlagen sind leichte Verbesserungen für den Ausbau der Photovoltaik im EEG 2021 festzustellen. Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments – mit Freiflächenanlagen – sind in § 38c EEG 2021 geregelt. Im Rahmen dieser Modifizierung des § 37 Abs. 1 EEG 2021 wurde auch die Flächenkulisse bei den Seitenrandstreifen auf 200 m erweitert.

Gebote bei den Ausschreibungen für Freiflächenanlagen dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, wenn diese Anlagen in einer Entfernung von bis zu 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden. Noch im EEG 2017 war lediglich ein Randstreifen mit einer Breite von 110 m vorgesehen. Innerhalb dieses Randstreifens muss künftig ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden. Dies



Anna-Maria Koch ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Umweltrecht tätig.

hat naturschutzfachliche Gründe: Angesichts der Ausweitung der Flächenkulisse sollen weiterhin Flächen für die Wanderroute von Tieren freigehalten werden (vgl. BT-Drs. 19/23482, Seite 113).

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die Erhöhung der Gebotsmenge. In § 37 Abs. 4 EEG 2021 ist geregelt, dass die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Freiflächenanlagen pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 MW nicht überschreiten darf. Diese Erhöhung der Gebotsmenge pro Gebot stellt eine Verdoppelung im Vergleich zum EEG 2017 dar. Dies kann großen PV-Freiflächenanlagen einen zusätzlichen Schub geben und die Entwicklung in diesem Segment weiter vorantreiben.

Die Gebotstermine für die Ausschreibungen bei Freiflächenanlagen sind datiert auf den 1. März, 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres.

Aktuelle Rechtsprechung

Keine Veränderungssperre

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 4. Dezember 2020, 2 D 50/20.NE

Gemeinden sind oft kreativ, wenn es darum geht, Windenergienutzung zu be- oder verhindern. Hier hatte eine Gemeinde mit diesem Ziel eine Veränderungssperre für die Sicherung eines Naherholungsgebietes aufgestellt. Neben formellen Fehlern hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass eine sicherungsfähige Planung für ein solches Naherholungsgebiet nicht vorliegt, denn die Gemeinde hatte eine Vielzahl von „differenzierten Festsetzungen“ geplant, ohne diese weiter zu spezifizieren. Das ist aber Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer die Planung sichernden Veränderungssperre. Auch äußert das Gericht Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit einer solchen Planung, denn der Außenbereich ist per se als Natur- und Erholungsraum über den § 35 BauGB geschützt.

Schallimmission: Keine Kleinsiedlungsgebiete

Oberverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 7. Dezember 2020, 5 MB 5/20

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass die Beschwerdeführer als Anwohner eines Windparks nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die angefochtenen Windenergieanlagen ausgesetzt sind. Der Vortrag, sie würden in einem sog. Kleinsiedlungsgebiet mit einem erhöhten Schutzanspruch wohnen, hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das ist interessant, weil es nicht ganz selten vorkommt, dass die Bewohner des Außenbereichs vortragen, sie würden in einem Kleinsiedlungsgebiet mit einem erhöhten Schutzanspruch wohnen. Ein solches Kleinsiedlungsgebiet unterscheidet sich vom Wohngebiet dadurch, dass die Wohnhäuser über einen Nutzgarten verfügen, der den Bewohnern eine fühlbare Ergänzung des Einkommens durch Obst- oder Gemüseanbau sowie Kleintierhaltung ermöglicht. Eine solche Situation ist heute

praktisch ungewöhnlich und liegt kaum vor. Die Beschwerde blieb so erfolglos.

Verschattung kein Abwägungsbelang

Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 28. Oktober 2020, 3 S 1117/20

Der Betreiber einer Dachphotovoltaikanlage hat ohne weiteres keinen abwägungserheblichen Anspruch darauf, von einer Verschattung durch ein nahegelegenes Bauvorhaben verschont zu bleiben, solange diese nur unwesentlich ist. Im konkreten Einzelfall hat das Normenkontrollgericht festgehalten, dass die planende Kommune auf die Betroffenheit des Betreibers einer PV-Anlage keine Rücksicht nehmen muss, soweit es sich um eine kaum merkliche zusätzliche Verschattung handelt.

Geschäftswert für die Eintragung einer Dienstbarkeit

Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2020, 3 W 98/20

Die Berechnung des Geschäftswerts für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den Betrieb einer Dachphotovoltaik-

Standortnutzungsverträge: Doppelte Vorsicht bei Schwebezeiten in Laufzeitenregelungen

Rechtsanwältin Ann-Christin Luga



“

Ann-Christin Luga ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsrecht, Allgemeines Zivilrecht und Compliance tätig.

Mit Urteil vom 2. Juli 2020 - 5 U 81/19 - wies das Oberlandesgerichts Hamm, anders als noch das erstinstanzliche Urteil, die Klage eines Anlagenbetreibers gegen einen Grundstückseigentümer auf Bewilligung einer persönlichen Dienstbarkeit vollständig ab.

Die Parteien stritten vordergründig um die Eintragung einer Dienstbarkeit, welche der Anlagenbetreiber vom Eigentümer für die Realisierung seiner geplanten Windenergieanlagen („WEA“) verlangte. Nachdem mit dem Bau der WEA auch drei Jahre nach Vertragsschluss noch nicht begonnen wurde, kündigte der Eigentümer den Nutzungsvertrag.

Zwar ist anerkannt, dass zwischen dem Abschluss eines Nutzungsvertrags und der (vergütungsauslösenden) Realisierung von WEA mehrere Jahre liegen können. Aus-

föhrlich gibt allerdings das Oberlandesgericht Hamm allgemeine Grundsätze im Rahmen einer angemessenen Risikoverteilung bei Schwebezeiten auf, die es in der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen gilt. Im Streit stand insbesondere eine Formulklausel, welcher der Senat eine potenziell unbegrenzte Schwebezeit beimaß. Während bereits der Vertragsschluss für den Eigentümer diverse Pflichten begründete, sollte die Laufzeit des Nutzungsvertrags und auch die Entgeltzahlungspflicht erst mit dem ungewissen Baubeginn des Windparks beginnen.

Für den Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Bedingungseintritt (Baubeginn) verneinte das Gericht eine bestimmbare, fest vereinbarte Laufzeit. Der vorgesehene Rahmen von fünf Jahren bis Baubeginn stelle keine feste Mietzeitbestimmung dar. Das Gericht stützte dies vor allem auf den festgelegten Ausschluss, der zu einer Verlängerung der Frist von fünf Jahren auf unbestimmte Zeit führen könne. Mangels Bestimmtheit der Laufzeit stand dem Eigentümer bis zum Eintritt der Bedingung ein ordentliches Kündigungsrecht zu.

Dies folge unter anderem aus dem fehlenden expliziten Kündigungsausschluss während des (vorgelagerten) Schwebezeitraums. Zudem sei das Rücktrittsrecht des Eigentümers aufgrund der mit der Ausschlussmöglichkeit einhergehenden fehlenden Eingrenzung des (entgeltlosen) Schwebezustands „konturlos und entkernt“. Der Anlagenbetreiber könne sich hinsichtlich des Ausbleibens des Baubeginns entlasten und das Rücktrittsrecht so-

mit vollständig aushebeln. Das Risiko liege mithin in unzulässiger Weise ausschließlich beim Eigentümer, zumal der Senat zu berücksichtigen gab, dass diverse Pflichten des Eigentümers (z. B. Grundbucheintragen, Beschränkung der Nutzbarkeit, Zutrittsrechte des Anlagenbetreibers) bereits vor Bedingungseintritt - potenziell zeitlich unbegrenzt - zu laufen begonnen haben. Nach Bedingungseintritt (Baubeginn) sei die Vertragslaufzeit wiederum befristet und eine ordentliche Kündigung scheide aus.

Erstmals spricht sich ein Gericht ausdrücklich zu einer Zweiteilung von Laufzeiten je nach Realisierungsstufe aus: So können während eines vorstehend beschriebenen Schwebezeitraums, an deren Ende sich wiederum erst der Beginn der Vertragslaufzeit anschließen soll, ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen. Um dies zu vermeiden, sollte das Ende dieser Zeiträume an risikogerechte Szenarien gebunden werden, die eine Klärung der ungewissen Situation in einem nachvollziehbaren Zeitrahmen zulassen (z. B. zeitnah bevorstehende Genehmigung; dies insoweit bestätigend OLG Karlsruhe, Urt. v. 25. April 2018 - 14 U 217/17). Klarstellend empfiehlt sich ein ausdrücklicher und insoweit doppelter Kündigungsausschluss zwischen Vertragsschluss und Beginn der Vertragslaufzeit. Nach Eintritt der die Vertragslaufzeit auslösende Bedingung soll eine ordentliche Kündigung so das Oberlandesgericht für den Grundstückseigentümer wiederum ausgeschlossen sein.

anlage lässt sich anhand des jährlichen Entgelts über die Gewährung der Nutzung, die gesichert wird, ermitteln. So kam das Gericht zum Ergebnis, dass die sich aus den Nutzungsverträgen ergebende Jahrespacht (fast Euro 44.000,00) für die Ermittlung der Höhe der Dienstbarkeit relevant war. Das weicht von der Rechtsmeinung des Amtsgerichts in der ersten Instanz ab. Es ging davon aus, dass nicht der Jahresbetrag, sondern das 20-fache des Jahresbetrages, sprich der Wert über den voraussichtlichen gesamten Betriebszeitraum, relevant sei.

Abwägungsfehler wegen fehlender Zielbindung
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. November 2020, 2 A 28.18

Die gemeindliche Konzentrationszonenplanung ist ohnehin eine komplexe Aufgabe. Noch komplizierter wird sie, wenn die Raumordnungsplanung spezifische und die Windenergie konzentrierende Vorgaben macht. Hier ist in der Normenkontrolle ein gemeindlicher Flächennutzungsplan gescheitert, weil er sich an

die Vorgaben der Raumordnungsplanung hielt. Die Raumordnungsplanung selbst war jedoch rechtswidrig; so lag die von der Gemeinde angenommene Bindung gar nicht vor. Da die Gemeinde so aber eine nun eigentlich notwendige Abwägung unterlassen hatte, war die gemeindliche Planung unwirksam.

Bekanntmachung des Flächennutzungsplans
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. Oktober 2020, 4 CN 2.19

In dieser lang erwarteten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bekanntmachung der konzentrierenden Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergienutzung bestätigt. Aus der Bekanntmachung muss sich die gesamtäumliche (Konzentrations-)Wirkung der Planung ablesen lassen. Dafür reiche der bloße Hinweis auf eine „Konzentrationszone“ nicht aus, vielmehr müsste der das gesamte Gemeindegebiet erfassende Geltungsbereich des Plans ersichtlich werden. Diesen Anforderungen

dürften viele ältere Flächennutzungspläne nicht entsprechen, sodass die von den Gemeinden vorgenommene Konzentrationswirkung häufig nicht wirksam ist.

Biogas: Vorsicht bei Betreiberwechsel
Verwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 23. November 2020, 6 B 17/20

Die privilegierte Biogasnutzung hängt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch davon ab, dass der Eigentümer des die Privilegierung auslösenden Betriebes auch einen maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb der Biogasanlage hat, die im Rahmen des Betriebes errichtet wurde. Im vorliegenden Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht diese Rechtsprechung noch einmal bestätigt und eine entsprechende Rücknahme einer Baugenehmigung im Eilverfahren für rechtmäßig gehalten. Das zeigt noch einmal die Gefährdung, der auch die öffentlich-rechtliche Zulassung ausgesetzt ist, wenn während des Betriebes einer Biogasanlage maßgebliche gesellschaftsrechtliche Veränderungen beim Betreiber vorgenommen werden.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Marc-Marvin Schlichting**
Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Allgemeines Zivilrecht
- **Ann-Christin Luga**
Vertragsrecht, Allgemeines Zivilrecht und Compliance
- **Dr. Fritz Hänsel**
Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensanierung
- **Daniel Ihme**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Inga Maren Wömmel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht, Energierecht
- **Anna-Maria Koch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Umweltrecht

Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0

Fax: 0421 - 94 94 6 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 / 43 21 87 60

Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Layout und DTP:

Stefanie Schürle